

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Ja   |
| Für die Fachpresse!        | Ja   |
| Für die amtliche Sammlung! | Nein |

91

-----  
Gesetz: BGB §§ 254, 282, 666, 667, 675, 823 Abs. 2;  
StGB § 266; ZPO §§ 139, 286

**Leitsätze:**

Der Grundsatz, daß die Beweislast für unberechtigte Entnahmen aus der Kasse den Arbeitgeber trifft, wenn der Arbeitnehmer als angestellter Kassierer nicht den alleinigen Zugang zur Kasse hatte, gilt nicht ausnahmslos. Er gilt insbesondere dann nicht, wenn es ausgeschlossen ist oder doch durchgreifende Zweifel daran bestehen, daß der Dritte, der ebenfalls Zugang zur Kasse hatte, aus ihr Beträge entnommen hat.

Aktenzeichen: 1 AZR 122/71

Urteil des BAG vom 3. August 1971 LAG Düsseldorf



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 122/71

8 (13) Sa 411/69 Düsseldorf  
(Köln)

# Im Namen des Volkes!

91

Verkündet  
am 3. August 1971  
gez. Weinrich,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. August 1971 durch die Bundesrichter Wichmann und Wendel und die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Löwisch und Dr. Rothweiler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. März 1971 - 8 Sa 411/69 - aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt in der Rechtsform einer GmbH in K ein Reisebüro; unter anderem vermittelt sie für Reiseunternehmen Urlaubsreisen. Der Beklagte war zu einem Zwanzigstel am Kapital der Klägerin beteiligt, jedoch im Innenverhältnis zu ihrer Vertretung nicht berechtigt. Seit der Gründung der Gesellschaft bis zum 16. August 1966 war er Prokurist der Klägerin und ihr alleiniger Angestellter; sonstige ständige Arbeitskräfte wurden nicht beschäftigt. Aufgabe des Beklagten war es, die buchhalterischen Arbeiten zu erledigen und die Kasse zu führen.

Am 17. August 1966 verließ der Beklagte unter Mitnahme der Tageskasse K und fuhr nach Berlin. Dort wurde er verhaftet. Bei seiner Verhaftung wurde ein Geldbetrag von DM 4.660,-- sichergestellt, der der Klägerin überwiesen wurde. Außerdem erhielt sie als Verkaufserlös aus einem Kraftwagen weitere DM 4.500,--; dieser Wagen war mit Mitteln der Klägerin erworben worden.

Die Klägerin hat behauptet, bei der nachträglichen Prüfung der Bücher habe sich ein Kassenfehlbestand von DM 59.133,10 ergeben. Sie hat die Auffassung vertreten, dafür habe der Beklagte einzustehen. Die Klägerin hat weiter vorgetragen, der Beklagte habe die Bücher unordentlich geführt; Belege und Unterlagen hätten ungeordnet für einen langen Zeitraum in Abstellräumen herumgelegen. Nur unter schwierigen Umständen habe sie mit Hilfe eines Fachmannes eine neue Buchhaltung und einen Abschluß erstellen können.

Die Klägerin hat vom Beklagten die Erstattung des Fehlbestandes abzüglich der erhaltenen Beträge verlangt und beantragt,

- 3 -



- 3 -

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin  
DM 50.033,10 nebst Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat um

Klageabweisung

gebeten. Er hat zugestanden, die Buchungen nicht ordnungsgemäß vorgenommen zu haben, jedoch bestritten, irgendwelche Beträge unterschlagen zu haben. Ein Fehlbestand habe nicht vorgelegen; vielmehr habe die Klägerin einen Verlust erlitten, für den er als Angestellter jedoch nicht einzustehen habe. Die alleinige Verfügungsmacht über den Kassenbestand habe er nicht gehabt, ebensowenig den alleinigen Zugang zur Kasse.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie ihren Klageantrag weiterverfolgt. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin wirft dem Beklagten in erster Linie Veruntreuungen vor. Sie beruft sich auf eine angebliche Kassendifferenz, weist darauf hin, daß die Führung des Kassenbuches Aufgabe des Beklagten gewesen sei, und trägt vor, die sich aus der Verbuchung ergebende Differenz habe der Beklagte unberechtigtweise aus der Kasse entnommen und für sich verbraucht. Bei dem Klageanspruch handelt es sich also um eine Schadenersatzforderung.

1. Voraussetzung dieses Anspruchs, soweit es sich um die Haftung aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. mit § 266 StGB) handelt, ist der Nachweis

- 4 -



- 4 -

für die Entstehung eines Schadens durch die Klägerin. Dafür genügt nicht der Nachweis, daß Kassensoll- und Kassenist- Bestand nicht miteinander übereinstimmen; es muß vielmehr auch die Möglichkeit ausgeschlossen sein, daß die Differenz nur auf einen Buchungsfehler zurückzuführen ist, also nur ein rein buchmäßiger Fehlbestand vorliegt. Es muß bewiesen werden, daß es sich um einen effektiven Fehlbestand handelt (BAG AP Nr. 49 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

Dem Landesarbeitsgericht ist somit zuzustimmen, wenn es davon ausgeht, daß die Klägerin im Rahmen der Deliktshaftung für das Vorhandensein eines effektiven Fehlbestandes beweispflichtig sei. Diese Beweislast-Verteilung beruht darauf, daß die Klägerin als diejenige Partei, die einen Anspruch geltend macht, grundsätzlich für den Bestand ihres Anspruchs beweispflichtig ist. An ihre Beweispflicht sind, soweit es sich um die Deliktshaftung handelt, hohe Anforderungen zu stellen. Der Vorwurf der unerlaubten Handlung umfaßt hier denjenigen einer Straftat. Wie im Strafrecht der Grundsatz "in dubio pro reo" gilt, so muß auch bei einer Klage aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. mit § 266 StGB ein strikter Nachweis gefordert werden. Wenn das Landesarbeitsgericht meint, diesen Nachweis habe die Klägerin nicht erbracht, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

2. Was die Revision demgegenüber an Verfahrensrügen vorbringt, greift nicht durch.

a) Die in der Revisionsbegründung erhobenen Rügen aus § 139 ZPO sind nicht schlüssig. Zur Schlüssigkeit derartiger Rügen gehört es, daß der Revisionskläger die Fragen nennt, die - nach seiner Ansicht - das Berufungsgericht pflichtwidrig nicht gestellt hat, und

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

vorträgt, was er, wären diese Fragen gestellt worden, darauf erwidert hätte. An einem solchen Vortrag fehlt es in der Revisionsbegründung der Klägerin.

b) Entgegen der in der Revisionsbegründung vertretenen Auffassung ist auch ein Verstoß des angefochtenen Urteils gegen § 286 ZPO nicht festzustellen. Es ist nicht richtig, daß die Klägerin im Schriftsatz vom 7. Januar 1971 die Zeugen L, K und S zum Beweise dafür benannt hätte, nur der Beklagte habe Zugang zur Kasse gehabt. Wenn überhaupt, so sind diese Zeugen lediglich gegenbeweislich zu der Behauptung des Beklagten im Schriftsatz vom 13. Dezember 1970 benannt worden, daß sie - die Zeugen - Zugang zur Kasse gehabt hätten. Das besagt aber noch nicht, daß der Beklagte allein Zugang zur Kasse gehabt hätte, zumal es an einem Vortrag der Klägerin zu der Frage fehlt, woher die Zeugen das hätten wissen können.

c) Wenn die Klägerin in der Revisionsbegründung auf eine angebliche Mankoabrede hinweist, so verläßt sie damit den Boden, auf dem der Rechtsstreit bisher geführt worden ist: Die Klägerin hat in den Vorinstanzen lediglich einen Schadenersatzanspruch geltend gemacht; wenn sie ihren Anspruch jetzt auf eine angebliche Mankoabrede stützen will, so geht sie damit zur



- 6 -

Geltendmachung eines Erfüllungsanspruchs über. Das ist ein Wechsel in der Anspruchsgrundlage, der zu seiner Begründung ein neues tatsächliches Vorbringen erfordert. Dieses ist jedoch in der Revisionsinstanz ausgeschlossen.

3. Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Frage der Deliktshaftung durch die Revisionsangriffe nicht zu erschüttern sind.

II. Nicht schlüssig ist weiter der Hinweis der Revision auf § 666 BGB. Zwar kann auch diese Vorschrift für die Haftung des angestellten Kassierers von Bedeutung sein, worauf die Klägerin bereits in den Tatsacheninstanzen hingewiesen hatte (Bl. 231 f VA); in der Revisionsbegründung wiederholt sie diesen Vortrag. Gleichwohl reichen ihre bisherigen Behauptungen für die Annahme einer Haftung des Beklagten nach dieser Vorschrift nicht aus.

Nach § 666 BGB ist der Beauftragte verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben. Die Verletzung dieser Pflicht kann im Falle des Vorliegens eines Verschuldens auf seiten des Beauftragten zu Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers führen (Urteil des Senats vom 14. Oktober 1970, 1 AZR 58/70, DB 71, 52, mit weiteren Nachweisen, demnächst AP Nr. 60 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Es fehlt aber eine Darlegung der Klägerin in der Richtung, daß ihr infolge eines Verstoßes des Beklagten gegen seine Benachrichtigungspflicht ein Schaden entstanden sein könnte. Ohne Nachweis eines Schadens kommt jedoch ein auf § 666 BGB gestützter Schadenersatzanspruch nicht in Betracht.

- 7 -



III. Bedenklich sind die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Frage der Vertragshaftung des Beklagten.

1. Auszugehen ist mit dem Landesarbeitsgericht davon, daß eine Haftung aus Vertrag mit einer Delikts- haftung konkurrieren kann. Voraussetzung eines vertraglichen Schadenersatzanspruchs ist aber, ebenso wie bei der Deliktshaftung, die Entstehung eines Schadens. Für diese ist auch hier grundsätzlich der Gläubiger beweispflichtig. Im Rahmen der Vertragshaftung ist allerdings die Lage des Gläubigers insofern eine günstigere, als in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer als Kassenverwalter über den Bestand der Kasse Buch zu führen hat, der Nachweis der Entstehung eines Schadens durch die Buchführung selbst erleichtert sein kann.

Während grundsätzlich der Arbeitgeber die Einnahmen, der Arbeitnehmer die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben dartun muß (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 611 EGB Haftung des Arbeitnehmers), besteht für den Fall des mit der Buchführung betrauten Kassierers die Besonderheit, daß der Arbeitnehmer, dem die Ausführung der Verbuchungen übertragen ist, diese zunächst einmal gegen sich gelten lassen muß. Auf der Einnahmeseite wird vermutet, daß all das, was verbucht ist, der Kasse tatsächlich zugeflossen ist; auf der Ausgaben- seite wird vermutet, daß keine anderen Kassenausgänge erfolgt sind, als durch die Verbuchung nachgewiesen wird (BAG 19, 1 = AP Nr. 2 zu § 1 ErstattG). Demgegenüber obliegt es dem Arbeitnehmer nachzuweisen, daß er zuviel Einnahmen verbucht hat, etwa indem unbare Eingänge (Schecks oder Wechsel) irrtümlich als Kassenzugänge erfaßt sind, oder daß bei der Verbuchung



- 8 -

der Ausgaben Kassenausgangsbuchungen irrtümlich unterlassen worden sind. Kann er einen solchen Beweis nicht erbringen, so wird, soweit sich der Arbeitgeber auf eine positive Vertragsverletzung berufen kann, der sich aus der Buchführung ergebende Differenzbetrag als echter Fehlbestand und damit als ein dem Arbeitgeber entstandener Schadensbetrag angesehen.

2. Steht die Entstehung eines Schadens fest oder ist sie nach den vorstehenden Ausführungen zugunsten des Arbeitgebers zu unterstellen, so greift im Rahmen der Vertragshaftung eine weitere Vermutung zu Lasten des Arbeitnehmers ein, und zwar dahingehend, daß dieser sich entlasten muß. Es ist allerdings umstritten, ob sich das aus § 282 BGB ergibt. Nach Ansicht des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts ist diese Vorschrift auf das Arbeitsverhältnis nicht anwendbar (AP Nr. 5 zu § 549 ZPO). Demgegenüber hat der erkennende Senat die Auffassung vertreten, § 282 BGB habe auch im Arbeitsrecht Geltung (BAG 3, 280 = AP Nr. 1 zu § 1 TVG Friedenspflicht). Der Versuch, in diesem Punkt eine einheitliche Rechtsprechung herbeizuführen, ist gescheitert: Die Vorlage an den Großen Senat ist zurückgenommen worden (vgl. Ramm, JZ 1964 S. 498).

Aber auch dann, wenn man die Ansicht des Vierten Senats teilt, § 282 BGB sei in den Fällen vorliegender Art nicht anzuwenden, ist zu berücksichtigen, daß auf das Arbeitsverhältnis des angestellten Kassierers nicht nur das Arbeitsvertragsrecht, sondern auch das Auftragsrecht anzuwenden ist. Es gilt dann u. a. § 667 BGB über die Herausgabepflicht des Beauftragten. Auch in diesem Rahmen muß der Arbeitnehmer beweisen, daß er das, was er zur Ausführung

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Auftrags erhalten oder was er aus der Geschäftsbesorgung (vgl. § 675 BGB) erlangt hat, herausgegeben hat. Selbst bei Nichtanwendung des § 282 BGB bleibt es also dabei, daß für die Ausgaben grundsätzlich der Arbeitnehmer beweispflichtig ist (BAG AP Nr. 20 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

Der Beweis geht dahin, daß der Kassensführer keine Beträge unberechtigterweise für sich selbst entnommen hat. Es ist somit etwas Negatives, was bewiesen werden muß. Da der Beweis des Negativen in aller Regel schwer zu erbringen ist, dürfen an die Beweislast keine zu hohen Anforderungen gestellt werden (vgl. die vorerwähnte Entscheidung). Ist der Arbeitnehmer in der Lage darzutun, der Kassenbestand, den er zu verwalten hat, sei nicht nur ihm selbst, sondern auch dritten Personen zugänglich gewesen, so ist im allgemeinen anzunehmen, daß er seiner Beweispflicht vorerst einmal genügt hat und daß es nunmehr Sache des Arbeitgebers ist zu beweisen, der tatsächlich festgestellte oder doch zu Lasten des Arbeitnehmers zu unterstellende Kassenfehlbestand sei vom Arbeitnehmer zu vertreten.

Die Beantwortung der Frage, ob der Arbeitnehmer den ihm obliegenden Nachweis erbracht hat, ist grundsätzlich Sache des Tatsachenrichters; es gilt hier nichts anderes als für jede andere Beweiswürdigung. Der Tatsachenrichter muß aber den Parteivortrag erschöpfend würdigen und beachten, daß Beweis und Gegenbeweis auch durch Indizien erbracht werden können (BAG AP Nr. 49 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Die aufgrund der Beweiswürdigung festgestellten Tatsachen sind für das Revisionsgericht bindend, es sei denn, daß begründete Verfahrensrügen (§ 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO) dagegen erhoben worden wären.



- 10 -

3. Das Landesarbeitsgericht hat im Streitfall eine vertragliche Haftung des Beklagten verneint. Seine Auffassung steht insoweit mit der oben erwähnten Rechtsprechung des Senats im Einklang, als es darauf abstellt, daß der Beklagte nicht den alleinigen Zugang zur Kasse gehabt hat. In solchen Fällen von einer grundsätzlichen Haftung des Kassierers auszugehen oder von diesem auch nur den Entlastungsbeweis zu verlangen, würde in der Regel im Widerspruch zu dem Risiko stehen, das zu tragen einem angestellten Kassierer billigerweise zugemutet werden kann. Diese Auffassung wird auch von dem Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 12. Februar 1971, VI C 15.66, RiA 71, 135, geteilt.

Demgegenüber meint die Revision, daß das Landesarbeitsgericht die besonderen Umstände des Streitfalls nicht genügend berücksichtigt habe. In dieser Richtung bestehen in der Tat Bedenken.

a) Offenbar hatte der Beklagte eine besondere Vertrauensstellung: Er war nicht nur der einzige ständige Angestellte der Klägerin, sondern auch deren Prokurist. Er durfte die Barbestände der Kasse zum Wochenende mit nach Haus nehmen, was dafür spricht, daß ihm in besonderem Maße vertraut wurde. Auch war er in der Gestaltung des Arbeitsablaufs offenbar keinen Weisungen unterworfen. Dieser besonderen Stellung des Beklagten entsprach aber eine erhöhte Sorgfaltspflicht seinerseits. Das hat der Senat, wenn auch in anderem Zusammenhang, schon in Sachen 1 AZR 58/70 in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 14. Oktober 1970 ausgesprochen. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch diesen Gesichtspunkt nicht ausreichend gewürdigt, worauf die Revisionsbegründung auf S. 8 ausdrücklich hinweist.

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



b) Hinzu kommt, daß der Beklagte eine befriedigende Erklärung dafür, warum er mit dem Geld der Klägerin nach Berlin geflohen ist, bisher nicht gegeben hat. Die näheren Umstände des Autokaufs sind bisher ebenfalls nicht aufgeklärt. Es muß also, worauf auch die Klägerin hinweist, mindestens mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Beklagte jedenfalls zur Zeit seiner Berliner Reise die Klägerin durch eine Veruntreuung absichtlich hat schädigen wollen. Ebenso steht fest, daß er seine Pflichten hinsichtlich der Buchführung grob vernachlässigt hat. Zwar erwähnt das Landesarbeitsgericht diese Umstände. Es prüft jedoch nicht, ob sie nicht im Zusammenhang mit der besonderen Stellung des Beklagten und mit den weiter unten aufgeführten Gesichtspunkten ein besonderes Gewicht erhalten. Das wird in der Revisionsbegründung ebenfalls ausreichend gerügt (vgl. insbesondere S. 3, 7 und 8 der Revisionsbegründung).

c) Auffällig ist ferner der Verlauf des Prozesses: Zunächst hat sich der Beklagte auf den Versuch beschränkt nachzuweisen, daß lediglich ein buchmäßiger, nicht ein effektiver Fehlbestand vorliege. Auf diese Frage haben sich zunächst auch die Erhebungen des Arbeits- und Landesarbeitsgerichts erstreckt, was aus der wiederholten Einschaltung des Gutachters hervorgeht. Später hat der Beklagte von einem Geschäftsverlust gesprochen. Sodann ist das Landesarbeitsgericht von der bisher verfolgten Linie abgegangen, und es hat zu erkennen gegeben, daß es die Entscheidung tragend auf die Frage abstellen wolle, ob der Beklagte den alleinigen Zugang zur Kasse hatte (vgl. Bl. 217 VA). Erst daraufhin ist der Vortrag des Beklagten erfolgt, die von ihm vertretungsweise hinzugezogenen Angestellten der Muttergesell-



- 12 -

schaft und der Hauptgesellschafter hätten ebenfalls Zugang zur Kasse gehabt; hierauf hatte sich der Beklagte bis zur Anfrage des Gerichts Bl. 217 VA nie darauf berufen, wie er auch jetzt noch nicht behauptet hat, die Kassendifferenz könne durch Entnahmen seitens des Hauptgesellschafters der Klägerin entstanden sein. Er hatte zwar von solchen Entnahmen gesprochen (Bl. 181 ff VA), jedoch in einer Weise, daß anzunehmen war, er wolle lediglich behaupten, solche Entnahmen seien nur gegen Belege geschehen und die Belege seien im Besitz der Klägerin.

4. Der Grundsatz, daß der angestellte Kassierer ohne weiteren Nachweis nur dann für einen festgestellten Kassenfehlbestand haftet, wenn er den alleinigen Zugang zur Kasse hatte, gilt nicht ausnahmslos. Er erklärt sich, wie betont, aus dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Er gilt dann nicht, wenn es ausgeschlossen ist oder doch durchgreifende Zweifel daran bestehen, daß der Dritte, der ebenfalls Zugang zur Kasse hatte, Beträge aus ihr entnommen hat. Das Landesarbeitsgericht hätte angesichts der Besonderheiten des vorliegenden Falles, vor allem angesichts des Verhaltens des Beklagten im Prozeß und seiner Fahrt nach Berlin unter Mitnahme der Gelder der Klägerin, deshalb prüfen müssen, ob allein das von ihm festgestellte Vorhandensein der Zweitschlüssel bei dem Hauptgesellschafter der Klägerin ausreichte, um eine Haftung des Beklagten zu verneinen. Eine solche Prüfung der besonderen Umstände dieses Falles hat das Berufungsgericht unterlassen. Deshalb muß ihm Gelegenheit gegeben werden, unter vollständiger Berücksichtigung der vorstehend erörterten Punkte und gegebenenfalls auch des Inhalts der Ermittlungsakten den gesamten

- 13 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Streitstoff nochmals zu überprüfen. Dazu ist eine Aufhebung des angefochtenen Urteils und eine Zurückverweisung des Rechtsstreits zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht erforderlich.

III. Bei der erneuten Verhandlung wird das Landesarbeitsgericht notfalls auch erörtern müssen, ob im Streitfall § 254 BGB anwendbar ist. An diese Vorschrift ist in den Fällen der Mankohaftung stets zu denken (BAG AP Nr. 54 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; Urteil des Senats in Sachen 1 AZR 252/70 vom 26. Januar 1971, demnächst AP Nr. 64 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Das Nähere hierzu ergibt sich aus den vorerwähnten Entscheidungen.

gez. Wichmann                      Dr. Meier-Scherling  
zugleich für den beur-  
laubten Bundesrichter Wendel

Dr. Löwisch

Dr. Rothweiler

